



**Pet 2-19-18-271-030291**

50937 Köln

Umweltpolitik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Die Petentin fordert, umweltschädliche Subventionen schnellstmöglich – spätestens bis zum Jahre 2025 – abzubauen.

Die Petentin begründet ihr Anliegen damit, dass solche Subventionen die Steuerzahler 57 Milliarden Euro im Jahre 2012 gekostet hätten; darunter fielen nach einer Studie des Bundesumweltamtes 36 Subventionen.

Umweltschädliche Subventionen belasteten die Bürger doppelt: auf der einen Seite müsse der Staat mehr ausgeben, weil er an Unternehmen und Privatpersonen Finanzhilfen zahle oder er bekomme weniger Einnahmen, weil er ihnen Steuernachlässe gewähre. Auf der anderen Seite stehe der Staat zunehmenden Mehrausgaben infolge von Umweltzerstörung, Klimawandel, Schäden an Wasser, Boden oder Luft, der Erhöhung der Flächeninanspruchnahme und dem Verlust der biologischen Vielfalt sowie Gesundheitsschäden gegenüber. Die Verursacher von Umweltschäden trügen einen Teil der Kosten der Produktion und des Konsums nicht selbst, sondern bürdeten sie dem Staat



und der Gesellschaft auf. Umweltschädliche Subventionen verzerrten auf diese Weise auch den Wettbewerb zu Lasten umweltfreundlicher Techniken und Produkte, was den Umweltschutz konterkariere und den Übergang zu nachhaltigen Produktions- und Konsummustern behindere.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 734 Mitzeichner fand und in 19 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt das Ziel der EU-Kommission, bis zum Jahr 2050 ein klimaneutrales Wirtschaften in Europa zu erreichen. Mit dem Beschluss des Klimaschutzprogramms 2030 und dem Klimaschutzgesetz sind die notwendigen Grundsatzentscheidungen getroffen worden, um den Klimaschutzplan 2050 rechtlich verbindlich umzusetzen und die für Deutschland europäisch verbindlichen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 zu erreichen. Ein Kernelement des Klimaschutzprogramms 2030 ist die Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems in 2021 für die CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr, die nicht vom EU-Emissionshandel umfasst sind. Zudem hat die EU-Kommission ihren sogenannten Green Deal und den Entwurf eines europäischen Klimaschutzgesetzes vorgelegt.

Der vom Umweltbundesamt in seinen Berichten zu "Umweltschädlichen Subventionen in Deutschland" verwendete Subventionsbegriff ist weiter gefasst als der Begriff der Bundesregierung, der sich auf Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige konzentriert. Die im Subventionsbericht zugrunde



gelegte Definition des Subventionsbegriffs ist durch § 12 Stabilitäts- und Wachstums-gesetz (StabG) festgelegt.

Umweltschädliche Subventionen belasten öffentliche Haushalte und die Gesellschaft tatsächlich mehrfach: Direkt durch Mehrausgaben und Mindereinnahmen des Staates, indirekt durch Schäden an Umwelt und Gesundheit sowie die Kosten, die zur Beseitigung der Schäden entstehen (s.a. Klimaschutzplan 2050 und Drs. 19/13900).

Im Koalitionsvertrag ist verankert, alle Subventionen – neue und alte – gemäß den subventionspolitischen Leitlinien und dem Prinzip der Nachhaltigkeit einer stetigen Überprüfung zu unterziehen. Gemäß den erweiterten "Subventionspolitischen Leitlinien" unterliegen deshalb alle Subventionen einer Nachhaltigkeitsprüfung (vgl. Subventionsbericht der Bundesregierung; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung [2016]); federführend sind die jeweils fachlich zuständigen Ministerien. Im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsprüfung steht, die Auswirkungen der Maßnahmen aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Perspektive abzuwägen und somit insbesondere Zielkonflikte transparent zu machen. Zudem gibt es grundsätzlich regelmäßige Evaluationszyklen.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 dazu verpflichtet, sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass unter Berücksichtigung von Verbraucher- und sonstigen volkswirtschaftlichen Interessen umweltschädliche Subventionen abgebaut beziehungsweise in Investitionen für zukunftsorientierte, sozialökologisch gerechte Maßnahmen umgewidmet werden.

Auch auf EU-Ebene, u.a. im sog. „European Green Deal“ (2019) der Europäischen Kommission und in internationalen Initiativen wird Subventionsüberprüfung / -abbau adressiert (Sustainable Development Goals, hier: SGD 12c; G20-Beschlüsse von Pittsburgh



2009, bei denen sich Deutschland dazu verpflichtet hat, Subventionen für fossile Energieträger mittelfristig auslaufen zu lassen).

Darüber hinaus sind aus Sicht des Petitionsausschusses auch die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Etliche Unternehmen, die von umwelt- und klimaschädlichen Subventionen betroffen sind, stehen im internationalen Wettbewerb. Kurzfristige, weitgehende Streichungen könnten erhebliche ökonomische und soziale Verwerfungen zur Folge haben. Häufig kann es daher nicht um eine einfache Abschaffung der Subventionen gehen, sondern um eine kluge Ausgestaltung, die verstärkt Anreize für klima-/umweltfreundlicheres Verhalten setzt, ohne insbesondere einkommensschwache Haushalte unverhältnismäßig zu belasten.

Für den Abbau umweltschädlicher Subventionen ist teilweise eine europaweite Koordinierung erforderlich. So bestimmt die EU-Energiesteuerrichtlinie, dass eine Kerosinsteuer lediglich auf Inlandsflüge erhoben werden darf oder dann, wenn zwischen zwei Mitgliedsstaaten ein bilaterales Abkommen vorliegt. Für eine Kerosinsteuer ohne bilaterale Abkommen wäre zunächst eine Änderung der EU-Energiesteuerrichtlinie notwendig.

- Ein Abbau der Mehrwertsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Flüge erfordert eine Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie.
- Für Änderungen von Steuervergünstigungen bedarf es zur Gesetzesänderung der Zustimmung des Bundesrates.

Neue Subventionen sind im Übrigen vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren (vgl. 7. Subventionsbericht der Bundesregierung).

- Neue Subventionen sollten daher – soweit sie erforderlich sind – vorrangig als



Finanzhilfen gewährt werden und bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen von Evaluierungen auf die Möglichkeit einer Umwandlung in Finanzhilfen oder etwa ordnungsrechtliche Maßnahmen überprüft werden.

Im Klimaschutzplan 2050 ist ein Auftrag zur Überprüfung der Anreiz- und Lenkungswirkung hoheitlich veranlasster Energiepreisbestandteile in Form von Abgaben, Umlagen und Steuern verankert.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für darüber hinausgehende Maßnahmen im Sinne der Petition. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem mit der Petition verfolgten Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.